

Geschäftsordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt unmittelbar für die Kreismitgliederversammlung. Sie ist aber gedacht für alle Gremien und Organe des Kreisverbands. Sie dient als Leitfaden für Arbeitsgemeinschaften, Stadtteilgruppen und sonstige Sitzungen. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

§ 1 Sitzungsleitung

- (1) In der Regel leiten zwei Mitglieder des Kreisvorstands die Versammlung. Der Kreisvorstand kann der Versammlung eine andere Sitzungsleitung vorschlagen.
- (2) Das Hausrecht wird von der Sitzungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung legt einen Entwurf für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt.
- (3) Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt. Die Tagesordnung ist angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge werden schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht. Geschäftsordnungs- und Rückholanträge können auch mündlich gestellt werden. Die Namen der beantragenden Mitglieder oder der Name des beantragenden Gremiums mit Beschlusdatum sowie der Wortlaut des Antrags sind anzugeben.
- (2) Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des Kreisverbands. Für Änderungsanträge gilt eine Frist von 24 Stunden.
- (3) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (4) Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme des:der Kreisschatzmeisters:in und müssen diesem:r vorgelegt werden.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 - Schluss der Debatte
 - Öffnung/Schluss der Redeliste
 - Redezeitbegrenzung
 - ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten

- sofortige Abstimmung
 - Vertagung
 - Nichtbefassung
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Geschäftsordnungs- und Rückholanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste, der Debatte, sofortige Abstimmung oder der Redezeitbegrenzung kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (7) Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung entsprochen. Die Beschlussfähigkeit wird mit der Zählung der anwesenden Mitglieder überprüft.
- (8) Sofern nicht anders vorgegeben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Redeliste wird nach Bekanntgabe durch die Sitzungsleitung eröffnet. Die Sitzungsleitung kann unabhängig von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung dient.
- (3) Aussprachen werden im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.
- (4) Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

§ 5 Sonstiges

- (1) Die Versammlung ist auf die bekannt gemachte Dauer zu begrenzen. Abendveranstaltungen sollen die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten. Tagesveranstaltungen sollen die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten. Die Jahreshauptversammlung oder die Versammlung zur Aufstellung für öffentliche Wahlen sollen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten.
- (2) Im Einzelfall kann eine einmalige Verlängerung während der Versammlung von bis zu einer Stunde beschlossen werden. Ein Beschluss über die Verlängerung der Versammlung muss spätestens eine halbe Stunde vor dem angekündigten Ende der Versammlung erfolgen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent:innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln. Es gilt das Frauenstatut. Bei unseren Veranstaltungen mit mehr als einer

Referent:in soll daher eine Quotierung von mindestens 50% Frauen eingehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % aller in einem Halbjahr eingeladenen Referent:innen Frauen sind. Bei unseren Veranstaltungen werden Referent:innen und moderierende Personen getrennt quotiert

- (4) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte sind grundsätzlich barrierefrei zugestalten. Bedarfe, wie z. B. ein:e Gebärdendolmetscher:in sind bei der Kreisgeschäftsstelle mindestens sieben Tage vorher anzumelden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit einer Kinderbetreuung nach Maßgabe der Erstattungsordnung [Kinderbetreuung des Kreisverbands](#).

Zuletzt geändert am 29. April 2024